

Vertrags-Nr.: \_\_\_\_\_  
Mitglieds-Nr.: \_\_\_\_\_



## EINFACHER WALDPFLEGEVERTRAG

über die Bewirtschaftung von  
Privat-, Kommunal-, Stiftungs- und Körperschaftswald

zwischen

**Herrn/Frau/Firma**

-----  
- nachfolgend Waldbesitzer genannt -

und der

**Waldbesitzervereinigung Wasserburg-Haag w.V.,  
Asham 13, 83123 Amerang,  
vertreten durch den 1. Vorstand**  
- nachfolgend WBV genannt -

wird folgendes vereinbart:

1. Die WBV Wasserburg-Haag w.V. übernimmt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ die treuhänderische Bewirtschaftung auf den in der Anlage 1 (Flächenverzeichnis) aufgeführten Waldgrundstücken laut Grundbuchauszügen und Flurkarten mit einer Fläche von \_\_\_\_\_ ha.  
Der Vertrag wird gültig, nachdem eine Einweisung in den Grenzverlauf erfolgt ist. Ein entsprechendes Protokoll über die Einweisung ist zu fertigen (Anlage 2).  
Das Flächenverzeichnis (Anlage 1) und das Protokoll zum Grenzbezug (Anlage 2) sind Bestandteile dieses Vertrages.
2. Die WBV verpflichtet sich, den Wald sachgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der jeweils gültigen einschlägigen Gesetze zu bewirtschaften. Ziel ist, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Die Bewirtschaftung erfolgt gemäß den Leitlinien der Paneuropäischen Forstzertifizierung (PEFC).  
Sollten die Waldflächen nicht zertifiziert sein, so wird die PEFC-Zertifizierung auf Kosten des Waldbesitzers beantragt.
3. Die Leistungen der WBV erstrecken sich auf die in der Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen. Anlage 3 ist Bestandteil dieses Vertrages.
4. Vor Beginn des Vertrages und jeweils vor Beginn eines neuen Forstwirtschaftsjahres erstellt die WBV einen Arbeitsplanvorschlag. Dieser wird mit dem Waldbesitzer auf Wunsch bei einem Waldbezug erläutert. Der Waldbesitzer bestimmt über die durchzuführenden Maßnahmen und bestätigt diese durch Unterzeichnen des Arbeitsplanes. Anschließende Änderungen des

Arbeitsplanes sind nur möglich, soweit die WBV nicht bereits Verpflichtungen eingegangen ist. Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen vom Vertragspartner bestätigt werden.

5. Die Leistungen der WBV erstrecken sich nicht auf Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen oder Wildschadensschätzungen.
6. Vor der Auftragsvergabe wird der Waldbesitzer über die durchzuführende Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Bedürfnisse und Anregungen des Waldbesitzers werden – soweit fachlich möglich – berücksichtigt.
7. Eigentumsänderungen an Grundstücken (z.B. durch Veräußerung, Hofübergabe, Erbfall) führen zum unmittelbaren Erlöschen des Vertrages und sind der WBV unverzüglich anzuzeigen. Haftungsansprüche, die sich aus der unterlassenen Anzeigepflicht ergeben, tragen der unterzeichnende Waldbesitzer oder sein Rechtsnachfolger.
8. Der Waldbesitzer leistet der WBV jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € (in Worten: \_\_\_\_\_ Euro).  
Der Beitrag wird zum 28. Februar fällig und mittels SEPA-Lastschrift vom nachfolgend aufgeführten Konto des Waldbesitzers abgebucht.

IBAN:

BIC: \_\_\_\_\_

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer: DE13WBV00000557582.

9. Die Abrechnungen aller Arbeitskräfte und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers zu den marktüblichen Kostensätzen. Eine Verrechnung der Ausgaben mit den Einnahmen aus Holzverkäufen ist grundsätzlich möglich.
10. Die WBV haftet nicht für Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer, Behörden usw.) entstehen. Es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.
11. Zusätzliche Vereinbarungen werden wie folgt geregelt (ggf. handschriftlich ergänzen):
  - a. Zusätzliche Kontrollbegänge (siehe Anlage 3) werden nach Beauftragung zum vereinbarten Stundensatz abgerechnet.
  - b. Planung und Ausführung von Kulturmaßnahmen werden nach Beauftragung zum vereinbarten Stundensatz abgerechnet
  - c. \_\_\_\_\_
  - d. \_\_\_\_\_
  - e. \_\_\_\_\_
12. Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
13. Der Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung gefertigt. Der Waldbesitzer und die WBV erhalten jeweils eine Ausfertigung.
14. Die WBV verpflichtet sich, Daten und Informationen zum Betrieb nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Waldbesitzers an Dritte herauszugeben, soweit nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

15. Änderungen dieses Waldpflegevertrages erlangen nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich zwischen beiden Vertragsparteien vereinbart werden.
16. Sobald eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig ist, wird dadurch die Gültigkeit des gesamten Vertrages nicht berührt. Im Übrigen wird die nichtige Vertragsklausel durch eine gültige ersetzt, die der Wirtschaftlichkeit der WBV und des Waldbesitzers am nächsten kommt.
17. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und weiterer einschlägiger Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

---

Ort, Datum

---

Vorname Name (Waldbesitzer)

---

Vorname Name, Funktion (WBV)

Anlagen:

- |          |                          |
|----------|--------------------------|
| Anlage 1 | Flächenverzeichnis       |
| Anlage 2 | Protokoll zum Grenzbezug |
| Anlage 3 | Leistungsverzeichnis     |

## Flächenverzeichnis

Die WBV übernimmt die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung folgender Waldgrundstücke, die sich im Eigentum/Besitz von Herrn/Frau/Firma \_\_\_\_\_ befinden:

Lfd. Nr.	Flur-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Fläche (ha)	Bemerkungen

## Protokoll zum Grenzbezug

Am \_\_\_\_\_ fand für nachfolgend aufgeführte Waldgrundstücke ein Grenzbezug statt, bei dem der Waldbesitzer die WBV Wasserburg in den Grenzverlauf eingewiesen hat.

Flur-Nr.	Gemeinde	Gemarkung

Teilnehmer:

Besondere Feststellungen:

---

Ort, Datum

---

Vorname Name (Waldbesitzer)

---

Vorname Name, Funktion (WBV)

## Leistungsverzeichnis

Die Leistungen der WBV erstrecken sich auf folgende Maßnahmen, soweit nicht unter Punkt 11 des Waldpflegevertrages etwas anderes vereinbart wurde:

- Festsetzung der Endnutzungsbestände und Auszeichnen derselben
- Festsetzung der Pflegemaßnahmen und Auszeichnen der Durchforstungsbestände sowie Festlegung des Arbeitsauftrages in Jungbeständen ohne verwertbaren Holzanfall (Kultur- und Jungwuchspflege)
- Durchführung der notwendigen Waldschutzmaßnahmen (insbesondere \_\_\_\_\_ Kontrollbegänge)
- Festlegung der Kulturmaßnahmen und der sonstigen Maßnahmen wie z.B. Erschließung, Wegebau usw.
- Vergabe der Arbeiten an bewährte Arbeitskräfte
- Einweisung der mit den Betriebsmaßnahmen beauftragten Personen und Unternehmer
- Ausschöpfen der jeweils geltenden staatlichen Förderprogramme, insbesondere bei Kultur- und Pflegemaßnahmen, im Namen und Auftrag des Waldbesitzers
- Holzaufnahme und Erstellen von Holzlisten für den Holzverkauf